



Satzung Fußnetz Bayern e.V.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und nach Eintragung den Zusatz e.V. erhalten.
2. Der Verein führt den Namen **Fußnetz Bayern e.V.**
3. Sitz des Vereins ist München-Solln.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er fördert die öffentliche Gesundheitspflege und wissenschaftliche Zwecke.
Er stellt die Dachorganisation aller regionalen bayerischen Fußnetze dar, die formlos ihren Beitritt erklären und eine Verwaltungsgebühr (Satzungs-, Steuerangelegenheiten, Homepage) abführen, über die in der Gründungsversammlung beschlossen wird. Durch die Tätigkeit des Vereins soll die Vorsorge, Früherkennung, Diagnostik, Therapie, Nachsorge und Rehabilitation von allen Zuständen einschließlich deren qualitätsgesicherter Behandlung in der Diabetologie und Wundversorgung des Krankheitsbildes „Diabetisches Fußsyndrom“ gefördert und bayernweit koordiniert werden. Ferner soll die Zusammenarbeit und der Austausch von Informationen auf dem Gebiet der Diabetologie/Stoffwechselerkrankungen mit benachbarten klinischen Disziplinen und Grundlagenfächern gefördert werden.
Zweck des Vereins ist die enge Zusammenarbeit mit Vereinen und Institutionen, Anstalten und Körperschaften, die sich mit der Gesunderhaltung und der Behandlung des Diabetischen Fußsyndroms befassen. Hierzu gehören die bayerischen Universitäten und Kliniken, Dachverbände der einzelnen Mitglieder und Patientenorganisationen. Wir beziehen zum Wohle der Patienten bewusst auch alle medizinischen Hilfsberufe, die mit dieser Krankheitsentität befasst sind mit ein, also Podologen, Ambulante Krankenpflegedienste, Orthopädische Schuhmachermeister und Orthopädietechniker, soweit sie sich für die Versorgung von Diabetikern besonders qualifiziert haben. Insbesondere will der Verein eine qualitätsgerechte Versorgung dieser Erkrankung fördern. Um diese Ziele zu erreichen, entfaltet der Verein in erster Linie folgende Tätigkeiten unter spezieller Berücksichtigung des Diabetischen Fußsyndroms:
 - 1.1. Entwicklung, Förderung, Implementierung und Evaluation von Methoden, Verfahren und Programmen der Vorsorge, Diagnostik, Therapie und Nachsorge in Klinik und Praxis, ohne dadurch Gewinne erzielen zu wollen. Dies erfolgt z.B. durch Anwendung elektronischer Dokumentationssoftware zur Langzeitverlaufsbeobachtung bestimmter Krankheitsbilder (z.B. Charcot *Satzung Fußnetz Bayern e.V. Seite 2* Arthropathie), für die es mangels Daten noch keine konkreten Richtlinien zur Therapie gibt.
 - 1.2. Förderung der Umsetzung und Anpassung theoretischer Aspekte in die Klinik und Praxis, z.B. mittels Erarbeitung und Erprobung von Anwendungsvorschlägen.
 - 1.3. Förderung der Untersuchung, Bewertung und Entwicklung von Qualitätsverbesserungsmaßnahmen, z.B. durch Parallelgruppenvergleiche.



- 1.4. Förderung, Koordination und Ausführung wissenschaftlicher Untersuchungen sowie Förderung von wissenschaftlichen Einrichtungen zur Weiterentwicklung aller Aspekte des Diabetischen Fußsyndroms in Klinik und Praxis. Dies soll mittels Ermöglichung von Benchmarking durch Verwendung einheitlicher Dokumentationssoftware, der EDV-Programme Konrad oder DPV, erfolgen. Regelmäßige (min. 1x/Quartal) Treffen sind hierzu Bestandteil der Abläufe und Voraussetzung für den Erhalt der Mitgliedschaft. Daraus sollen auch allgemeininteressierende Veröffentlichungen entstehen.
- 1.5. Durchführung von wissenschaftlichen und öffentlichen Veranstaltungen für Fachpublikum und Laien zur Information über Ergebnisse aus 1.4 in jeweils passender Diktion.
- 1.6. Förderung der spezifischen Bildung von Menschen, die Interesse an der Wundversorgung von FüÙen und am diab. Fußsyndrom (DFS) haben, z.B. durch die Veranstaltung von Informationsabenden.
- 1.7. Förderung der Entwicklung neuer Fortbildungspläne und Lehrprogramme zur Prophylaxe und Therapie des DFS, z.B. durch die Möglichkeit der Verlaufsdiskussion von Fotodokumentationen sowie Förderung von Schulungen und Veranstaltungen zur Information über das Krankheitsbild DFS.
- 1.8. Förderung der Entwicklung von Standards, Richt- und Leitlinien zur Therapieverbesserung anhand regelmäßiger Treffen der Beteiligten auf Länder- und Bundesebene.
- 1.9. Aufklärung, Information und Unterstützung in Fragen des Diabetischen Fußsyndroms, insbesondere von
 - Patienten sowie deren Angehörigen
 - Trägern wissenschaftlicher oder öffentlicher Einrichtungen, z.B. durch Unterstützung bei Maßnahmen oder Veranstaltungen betreffend des DFS
 - Kranken- und Rentenversicherungen, z.B. durch Information über sinnvolle Heilmaßnahmen
 - der Öffentlichkeit
- 1.10. Zusammenarbeit mit Organisationen und Einrichtungen im In- und Ausland, die auch im Sinne der Vereinsziele tätig sind.
- 1.11. Der Verein wird auch als Förderkörperschaft i.S.d. §58 Nr. 1 AO tätig. Er beschafft Mittel und leitet diese an steuerbegünstigte Körperschaften zweckgebunden für wissenschaftliche Zwecke, wie z.B. Forschung zum Thema des DFS im weiteren Sinne, jedoch immer für konkrete Projekte, weiter.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke Verwendung finden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.



§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche Personen sein, die volljährig und geschäftsfähig sind. Der Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft ist einfach schriftlich an den Vorstand einzureichen. Als ordentlichen Mitglieder sind auch die regionalen Fußnetze Bayerns vertreten. Mitglieder verpflichten sich zur Versorgung des diabetischen Fußsyndromes gemäß der jeweils aktuellen Leitlinie der AG Fuß der DDG.
2. Neben den ordentlichen Mitgliedern gibt es auch fördernde Mitglieder. Diese können natürliche und juristische Personen sein.
3. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag auf ordentliche oder fördernde Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
4. Personen, die sich im besonderen Maße für die Belange des Vereins verdient gemacht haben, kann durch Beschluss des Vorstandes die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Für die Aufnahme von Ehrenmitgliedern haben alle ordentlichen Mitglieder ein Vorschlagsrecht.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) Mit dem Tod des Mitglieds oder, wenn das Mitglied eine juristische Person ist, mit deren Auflösung.
 - b) Durch freiwilligen Austritt.
 - c) Durch Ausschluss aus dem Verein.
 - d) Durch Auflösung eines lokalen Fußnetzes.
2. Der freiwillige Austritt kann mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen.
3. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vorher ist ihm Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer angemessenen Frist persönlich oder schriftlich gegenüber dem Vorstand zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Als Widerspruchsinstanz im Sinne des Verwaltungsgerichtes gilt die Mitgliederversammlung des Vereins. Wichtige Gründe können z.B. nach Ermahnung durch den Vorstand fortgesetztes oder öffentlich kundgetanes, nicht leitlinienkonformes Verhalten sein.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder haben Stimm- und aktives und passives Wahlrecht sowie das Recht, in Mitgliederversammlungen Anträge zu stellen. Diese Rechte sind persönlich wahrzunehmen. Die Fußnetze als Mitglieder haben anteilig Stimmen entsprechend der prozentualen Mitgliederzahl.
2. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen.
3. Die fördernden Mitglieder und Ehrenmitglieder wirken beratend mit.



§ 6 Beiträge

Die Beitragspflicht wird durch Umlagen auf die Mitglieder erfüllt. Zuständig ist die Mitgliederversammlung, die auf Vorschlag des Vorstandes beschließt.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand.
 - b) die Mitgliederversammlung.
 - c) die Versammlung fördernder Mitglieder.
2. Über jede Sitzung eines der Organe ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen. Der Protokollführer wird vom Sitzungsleiter bestimmt. Die Ergebnisniederschrift ist vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 5 Personen, nämlich dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, seinem zweiten Stellvertreter, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
3. § 8 Ziffer 2 trifft nicht für elektronische Kontoführung zu. Hierfür liegt der alleinige Zugang beim Vorstandsvorsitzenden und seinen Bevollmächtigten.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines. Er hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:
 - 2.1. Planung und Verwirklichung der Ziele gemäß § 2 der Satzung.
 - 2.2. Erstellung eines jährlichen Tätigkeitsberichtes.
 - 2.3. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
 - 2.4. Regelmäßige, mindestens jährliche Information der Mitglieder über die laufenden Aktivitäten des Vereins durch Mitgliederrundschreiben.



§ 10

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied des Vereins.
2. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in fünf Wahlgängen: 1. Vorsitzender; 2. Erster Stellvertreter; 3. Zweiter Stellvertreter; 4. Schatzmeister; und 5. Schriftführer.
3. Die Mitglieder des Vereins sind vom Vorstand bei der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung darauf hinzuweisen, dass Mitglieder des Vorstands zur Wahl anstehen. Mitglieder des Vereins können schriftlich bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung Kandidaten zur Wahl für den Vorstand vorschlagen. Auch der Vorstand kann Kandidaten vorschlagen. Eine Kandidatenliste ist den Mitgliedern des Vereins spätestens eine Woche vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zuzuleiten.
4. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen der anwesenden Mitglieder des Vereins erhält. § 14, Absatz 3 gilt entsprechend. Wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, ist schriftlich und geheim abzustimmen. Die Wahl ist zu protokollieren und vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen.
5. Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Abberufung oder Neuwahl durch die Mitgliederversammlung im Amt. Ihre Wiederwahl ist zulässig.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so können die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die verbleibende Amtsdauer des Ausgeschiedenen berufen.

§ 11

Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem Vorsitzenden unter Benennung einer Tagesordnung mit einer Frist von 21 Tagen einberufen werden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Wenn alle Vorstandsmitglieder einverstanden sind, kann auf die Einhaltung von vorlaufenden Fristen verzichtet werden.
2. Vorstandssitzungen sollen mindestens einmal jährlich stattfinden. Sie können auch in Form einer Telefonkonferenz erfolgen. Der Vorsitzende ist zur Einberufung einer Vorstandssitzung binnen einem Monat verpflichtet, wenn dies von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern verlangt wird.
3. Die Vorstandssitzung wird vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.
4. Ein Vorstandsbeschluss kann auch schriftlich und ohne Einhaltung vorlaufender Fristen per Fax oder in Form einer Telefonkonferenz gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung geben.
5. Die Beschlüsse des Vorstandes sind in Protokollen festzuhalten.
6. Die Mitglieder des Vereins sind regelmäßig, wenigstens aber jährlich über die Beschlüsse des Vorstandes in angemessener Weise zu informieren.



§ 12

Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal in 5 Jahren statt. Sie wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes mit einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden des Vorstandes einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder von mehr als einem Zehntel der Vereinsmitglieder schriftlich sowie unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt wird. Die Einladungsfrist soll zwei Wochen nicht unterschreiten.
3. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - 3.1 Entgegennahme des Vorstandsberichtes.
 - 3.2 Entlastung des Vorstandes.
 - 3.3 Bestellung eines Rechnungsprüfers.
 - 3.4 Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes gemäß §10.
 - 3.5 Entscheidung bei eingelegtem Widerspruch gegen den Ausschluss eines Mitglieds.
 - 3.6 Beschlussfassung über Änderungen der Satzung oder Auflösung des Vereins.
4. In Angelegenheiten, für die der Vorstand zuständig ist, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

§ 13

Rechnungsprüfer

Der Rechnungsprüfer des Vereins wird von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfung erfolgt jährlich. Der Bericht des Rechnungsprüfers ist ein Tagesordnungspunkt der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 14

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.
2. Jedes anwesende ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
3. Beschlussfähigkeit besteht, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Bei Feststellung der Beschluss- Unfähigkeit hat der Versammlungsleiter das Recht, unmittelbar eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, sofern hierauf in der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung hingewiesen wurde. Diese außerordentliche Versammlung ist mit den Stimmen ihrer anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Änderungen der Satzung sind zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.



§ 15

Die Versammlung der fördernden Mitglieder

1. Die Versammlung der fördernden Mitglieder kann einen Vorsitzenden oder Sprecher sowie einen Stellvertreter wählen. Die Amtszeit beträgt jeweils fünf Jahre. Die Versammlung der fördernden Mitglieder soll örtlich und zeitlich mit der Mitgliederversammlung zusammengelegt werden.
2. Die fördernden Mitglieder beraten den Vorstand des Vereines.
3. Die Versammlung tritt mindestens einmal alle 5 Jahre zusammen. Zur Sitzung lädt der Vorsitzende vier Wochen vorher ein.

§ 16

Ämter

1. Alle Ämter sind Ehrenämter. Entstehende Unkosten werden nach Maßgabe der hierfür bestehenden Beschlüsse erstattet.
2. Den Vorsitzenden kann zum Ausgleich für ihre zur Repräsentation notwendigen Aufwendungen eine angemessene, regelmäßige Aufwandsentschädigung gewährt werden.

§ 17

Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder über eine Neufassung derselben ist eine Zweidrittel-Stimmenmehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins bedarf es der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder und einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen. Sollte sich die zum Zwecke der Auflösung einberufene Mitgliederversammlung als nicht beschlussfähig erweisen, hat hierzu binnen 6 Wochen eine außer-ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Diese ist dann unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 18

Vermögen des Vereins

Das Vermögen des Vereins fällt bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes an den Deutschen Diabetiker Bund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Versorgung von Fragestellungen und Erkrankungen im Zusammenhang mit dem Diabetischen Fußsyndrom zu verwenden hat.



§ 19 Gerichtsstand

Für alle zivilrechtlichen Auseinandersetzungen zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern aufgrund dieser Satzung ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat.

§ 20 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Diese Satzung ist gültig und von der Gründungsversammlung beschlossen am 1.12.2009.
Anhang: Unterschriftenliste der Gründungsversammlung

Die Zusammenarbeit mit den unter § 2.1 genannten Institutionen und Körperschaften soll über deren Mitgliedschaft im Verein im Sinne regelmäßiger Teilnahme an den Vereinssitzungen, gegenseitiger Belebung durch Informationsaustausch, Mitarbeit beim Erstellen eines gemeinsamen, den Datenschutzrichtlinien entsprechenden Datenpools, gemeinsamem Benchmarking und Planen sowie Durchführen von Forschungsprojekten entstehen.

Gründungsmitglieder:

1. Dr. Andreas Liebl, Bad Heilbrunn _____
2. Prof. Sigurd Kessler, München _____
3. Dr. Arthur Grünerbel, München _____
4. Dr. Martin Veitenhansl, München _____
5. Dr. Dietmar Krakow, Forchheim _____
5. Dr. Gerhard Eberlein, Bayreuth _____
6. Dr. Günter Kraus, Memmelsdorf _____
7. Dr. Gerhard Herzog, Regensburg _____
8. Dr. Gehrenbeck-Brückner, Nürnberg _____
9. Dr. Thomas Ege, Weilheim _____